



Amtsblatt

und

Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Nr. 18

Bayreuth, 19. April 2021

Am 8.4.2021 verstarb im Alter von 68 Jahren

Frau Luise Goldfuß

Plankenfels

ehemalige Kreisrätin

Trägerin der Ehrenmedaille des Landkreises in Silber

Frau Goldfuß gehörte dem Kreistag Bayreuth von 2002 bis 2020 an. Mit Pflichtgefühl und Verantwortungsbewusstsein hat sie wertvolle Impulse in der Kreispolitik gesetzt. Als Verbandsrätin wirkte sie im Zweckverband Therme Obersees von 2002 bis 2020, in der Verbandsversammlung des Krankenhauszweckverbandes von 2008 bis 2020, im Verbandsausschuss des Krankenhauszweckverbandes von 2014 bis 2020 und ebenso als Mitglied des Aufsichtsrates der Klinikum Bayreuth GmbH. Der Kreistag hat ihre herausragenden Verdienste mit der Ehrenmedaille des Landkreises in Silber gewürdigt.

Wir betrauern den Tod einer allseits geachteten Persönlichkeit und werden ihrer stets ehrend gedenken.

Bayreuth, 12. April 2021

Florian Wiedemann
Landrat

Spielgruppen für Kinder geschlossen sind. Regelungen zur Notbetreuung werden vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales im Benehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege durch Bekanntmachung erlassen.

2. Die für den Inzidenzbereich maßgebliche Regelung gilt bis zum Ablauf des 25. April 2021 (§ 18 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV).

Bayreuth, 16. April 2021
Landratsamt
Roman Böhm
Regierungsrat

Übung der US-Streitkräfte

In der Zeit vom 1.5. - 31.5.2021 findet eine Übung der US-Streitkräfte u.a. im Landkreis Bayreuth (Gemeindegebiet Schnabelwaid) statt.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegegebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition u. dgl.) ausgehen können, wird hingewiesen.

Werden Sprengmittel aufgefunden, ist sofort die nächstgelegene Polizeidienststelle zu verständigen.

Soweit Manöverschäden geltend gemacht werden, wird gebeten, sich an die Gemeindeverwaltung bzw. Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft zu wenden.

Auskünfte erteilen auch das Finanzamt

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Bekanntmachung der Überschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 100 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen nach § 18 Abs. 1 Satz 4 und § 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV

Der Landkreis Bayreuth erlässt auf Grundlage der § 18 Abs. 1 Satz 4 und § 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV vom 5.3.2021 (BayMBl. 2021 Nr. 171) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) folgende

BEKANNTMACHUNG

1. Im Landkreis Bayreuth wird der nach § 28 a Abs. 3 Satz 12 Infektionsschutzgesetz bestimmte Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen aktuell überschritten (Stand 16.4.2021:

190), so dass ab dem 19. April 2021

- 1.1. gemäß § 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV in der Jahrgangsstufe 4 der Grundschulstufe, der Jahrgangsstufe 11 der Gymnasien und der Fachoberschulen sowie in Abschlussklassen Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht

und

an allen übrigen Schularten und Jahrgangsstufen Distanzunterricht stattfindet.

- 1.2. gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierte

Inhalt:

Nachruf

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Bekanntmachung der Überschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 100 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen nach § 18 Abs. 1 Satz 4 und § 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV

Übung der US-Streitkräfte

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) auf dem Gebiet der Stadt Pegnitz

Würzburg - Amt für Verteidigungslasten -
und die Wehrbereichsverwaltung VI, De-
zernat IV A 2, München.

Bayreuth, 12. April 2021
Landratsamt
Frieß
Ltd. Verwaltungsdirektor

**Öffentliche Bekanntmachung einer
Baugenehmigung nach Art. 66 Abs. 2
Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
auf dem Gebiet der Stadt Pegnitz**

Das Landratsamt Bayreuth erteilte mit
Bescheid vom 14.04.2021, BV-Nr.
1509/2020, die beantragte Baugenehmi-
gung für den Neubau einer Wohnanlage
mit Tiefgarage und Parkdeck auf dem
Grundstück Flnr. 1218/1, Gemarkung
Pegnitz, Mühlweg 15 a, 91257 Pegnitz.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb
eines Monats nach seiner Bekanntgabe
Klage erhoben werden bei dem Bayeri-
schen Verwaltungsgericht Bayreuth,
Postfachanschrift: Postfach 110321, 95422
Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstraße
16, 95444 Bayreuth, schriftlich, zur Nie-

derschrift oder elektronisch in einer für
den Schriftformersatz zugelassenen
Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklag-
ten (Freistaat Bayern) und den Gegen-
stand des Klagebegehrens bezeichnen
und soll einen bestimmten Antrag enthal-
ten. Die zur Begründung dienenden
Tatsachen und Beweismittel sollen ange-
geben, der angefochtene Bescheid soll in
Abschrift beigelegt werden. Der Klage
und allen Schriftsätzen sollen bei schrift-
licher Einreichung oder Einreichung zur
Niederschrift Abschriften für die übrigen
Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser
öffentlichen Bekanntmachung in Lauf
gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die
Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfa-
cher E-Mail ist nicht zugelassen und
entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
Nähere Informationen zur elektronischen
Einlegung von Rechtsbehelfen entneh-
men Sie bitte der Internetpräsenz der
Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit
(www.vgh.bayern.de). Eine Klage eines
Dritten gegen diesen Bescheid hat gemäß
§ 212 a BauGB keine aufschiebende Wir-
kung. Beim Bayer. Verwaltungsgericht
Bayreuth (s. o.) kann die Anordnung der
aufschiebenden Wirkung beantragt wer-
den. Durch das Gesetz zur Änderung des

Gesetzes zur Ausführung der Verwal-
tungsgerichtsordnung vom 22.6.2007
(GVBl S. 390) wurde das Widerspruchs-
verfahren im Bereich des Baurechts
abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit
gegen diesen Bescheid Widerspruch
einzulegen. Kraft Bundesrechts wird in
Prozessverfahren vor den Verwaltungsge-
richten infolge der Klageerhebung eine
Verfahrensgebühr fällig.

Sonstiger Hinweis:

Die Akten des Baugenehmigungsverfah-
rens können beim Landratsamt Bay-
reuth, Fachbereich 41 Bauordnung, Mark-
grafenallee 5, 95448 Bayreuth, während
der Geschäftszeiten der Bauverwaltung
(Montag von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr,
Dienstag von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr,
Mittwoch von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr,
Donnerstag von 07:30 Uhr bis 17:00 Uhr
und Freitag von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr)
eingesehen werden.

Da das Landratsamt Bayreuth aufgrund
der aktuellen Lage im Rahmen der Cor-
ona-Pandemie momentan nicht frei zu-
gänglich ist, wird um entsprechende
Terminvereinbarung gebeten (Tel.: 0921
728-364).

Bayreuth, 14. April 2021
Landratsamt
Barthelmann
Reg.-Amtfrau